



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle an der generalistischen Pflegeaus-  
bildung beteiligten Akteure

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44b-G8300-2020/2053-1

München,  
09.11.2020

## Informationsschreiben zum Thema Praxisanleitung in der neuen Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Start der generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberu-  
fegesetz ergaben sich zahlreiche Neuerungen rund um die Qualifikation  
von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und die Sicherstellung der  
10%igen Anleitung während der praktischen Ausbildungszeit gemäß An-  
lage 7 PflAPrV.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass für die restlichen 90% der Aus-  
bildungszeit ebenfalls ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden  
zu geeigneten Fachpersonen gewährleistet sein muss (§ 7 Abs. 5 PflBG).  
Denken Sie in Ihrem und im Interesse Ihrer Auszubildenden immer daran:  
„Die Entscheidung fällt auf dem Platz!“

Die gezielte praktische Anleitung im Umfang von 10% Prozent während der Praxiseinsätze wird zu einer Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung. Ziel ist ein schrittweises Heranführen an die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten durch qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (§ 4 PflAPrV). Die Praxiseinrichtungen müssen hierzu über den Dienstplan sicherstellen, dass die Tätigkeit der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für ihre Tätigkeit im erforderlichen Umfang freigestellt werden. Zu diesen Tätigkeiten gehören nicht nur die Praxisanleitung als solche, sondern auch erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten, um der Organisation gemäß § 8 PflIBG Rechnung zu tragen. Durch die Ausbildungspauschale ist diese Freistellung refinanziert (sh. Anlage 1 Lfd. Nr. B. 1. 1.1 und 1.2 PflAFinV)

An das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurden bereits eine Vielzahl an Fragen zur Realisierung der neuen Anforderungen rund um die Praxisanleitung gestellt. Im Benehmen mit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern und dem Bayerischen Landespflegerat haben wir mit diesem Schreiben die Antworten für Sie zusammengefasst.

## **1. Qualifikation Praxisanleitung**

Das Gesetz verlangt eine umfassende Qualifikation für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Damit Praxisanleitung wirksam gelingt, benötigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter vertiefte pflegefachliche, aber auch personale Kompetenzen, die sie u. a. befähigen, eigeninitiativ und eigenverantwortlich gezielte Anleitungen zu planen und durchzuführen. Aus diesem Grund ist seit dem 01.01.2020 eine berufspädagogische Zusatzqualifikation (Weiterbildung Praxisanleitung) von 300 Stunden und eine jährliche berufspädagogische Pflichtfortbildung von 24 Stunden notwendig, um Praxisanleitung mit angehenden Pflegefachfrauen und -männern durchführen zu dürfen. Hierfür sind gegenüber der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt 4. Weiterhin sollen die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter über eine einjährige Berufserfahrung in dem Versorgungsbereich

verfügen, in welchem sie zukünftig anleiten (§ 4 PflAPrV). Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gem. § 2 Abs. PflBG über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

## 2. Übergangsregelungen: Qualifikation Praxisanleitung

Die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes stellt alle beteiligten Akteure vor große Herausforderungen. Deshalb wurden für die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nachfolgende Übergangsregelungen geschaffen (siehe auch unser Schreiben vom 17.10.2019 (G44e-G8300-2019/840-3):

- (1) Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, welche bis zum 31.12.2019 eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von 200 Stunden abgeschlossen haben, haben Bestandschutz und können ab sofort als solche in der neuen Pflegeausbildung tätig sein. Dies gilt sowohl für die Weiterbildung Praxisanleitung nach DKG als auch für die Weiterbildung Praxisanleitung nach AVPfleWoqG. Der Bestandsschutz befreit nicht von der seit Januar 2020 bestehenden Verpflichtung zur Registrierung bei der VdPB und der jährlichen Fortbildungspflicht.
- (2) Personen, welche bis zum 31.12.2019 bereits mind. 120 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation absolviert haben, können noch bis zum 31.12.2021 die auf 200 Stunden fehlenden Stunden nachholen und erhalten somit ebenfalls Bestandschutz, sofern sie die erfolgte Nachqualifizierung gegenüber der VdPB nachweisen können. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die nachgeholt Stunden nicht zugleich als Stunden der jährlichen Pflichtfortbildung gezählt werden können.
- (3) Die einjährige Berufserfahrung ist eine Soll-Vorschrift, von der aus **wichtigem Grund** abgewichen werden kann. Beispiele für wichtige Gründe sind Neueinstellungen bzw. betriebsbedingte Versetzungen innerhalb des Trägers, sofern andernfalls überhaupt keine Praxisanleitung sichergestellt werden könnte. Des Weiteren kann von der

Soll-Vorschrift abgewichen werden, wenn den Einrichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse wie ein Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft oder plötzliche Kündigungen qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter fehlen und dadurch gem. § 7 Abs. 5 PflBG das Untersagen der Durchführung der Ausbildung droht. Bei Fragen im Hinblick auf das Abweichen dieser Soll-Vorschrift können Sie sich gerne an Ihre zuständige Bezirksregierung bzw. an Referat 44 wenden. Maßgabe allen Handelns ist die qualitativ hochwertige Anleitung. Sollte die Soll-Vorschrift insbesondere zum Start der neuen Ausbildung nicht umsetzbar sein, empfehlen wir eindringlich, dass die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Vorfeld Hospitationen in den jeweiligen Bereichen durchzuführen, um eine qualitative Anleitung auch in der Anfangsphase sicherstellen zu können. Langfristiges Ziel ist, dass jede Einrichtung ausreichend Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit entsprechender Berufserfahrung im jeweiligen Versorgungsbereich weitergebildet hat.

### **3. Coronabedingte Flexibilisierungen (§ 7 EpiGesAusbSichV)**

Die Corona-Pandemie hat uns allen bisher viel abverlangt, weshalb die gesetzlichen Grundlagen für die Weiterbildung Praxisanleitung noch nicht wie geplant geschaffen werden konnten. Die vom Ministerrat noch zu verabschiedenden neuen Richtlinien der 300-stündigen Weiterbildung Praxisanleitung wurden von der Vereinigung der Pflegenden erstellt und sind unter <https://vdpb-praxisanleitung.de/curriculum-fuer-die-300-stuendige-weiterbildung-zur-praxisanleitung-erschiene/> abrufbar.

Da die Corona-Pandemie auch auf den Beginn von Weiterbildungen zur Praxisanleitung Auswirkungen hatte, gilt Folgendes:

Ein Kurs gilt als begonnen,

- (1) wenn bereits abgeschlossene Verträge zwischen der Bildungseinrichtung und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit dem Datum des Kursbeginns vorlagen, selbst wenn der tatsächliche

Kursstart in Form einer Anwesenheit im Zeitraum 16.03. – 23.05.2020 gewesen wäre.

- (2) wenn, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits eine Bestätigung der Bildungseinrichtung zum Kursstart erhalten haben, dieser dann aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant stattfinden konnte.
- (3) Wesentlich ist, dass der Kurs bis zum 30.06.2021 abgeschlossen werden kann.

Reine Absichtserklärungen, ohne erkennbar ernsthafte Bestrebungen, eine Weiterbildung zur Praxisanleitung im Jahr 2020 zu absolvieren, genügen nicht zur Befähigung, Praxisanleitungen mit den Auszubildenden der neuen Pflegeausbildung nach PflBG durchzuführen.

#### **4. Registrierung bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB)**

Laut Pflegeberufegesetz muss die erforderliche Qualifikation der Praxisanleitung nachgewiesen werden. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor und kann der Träger der praktischen Ausbildung keine Sicherstellung der Praxisanleitung vorhalten, handelt es sich unter Umständen um eine nicht geeignete Einrichtung und die Ausbildung kann durch die Regierung untersagt werden (§ 7 Abs. 5 PflBG, § 136 Abs. 8 AVSG).

Die VdPB ist gem. § 136 Abs. 7 AVSG die zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 3 PflAPrV. Die Daten, die von der VdPB hierzu bei der Registrierung abgefragt werden, dienen zur Prüfung, ob die Voraussetzungen von PflBG und PflAPrV erfüllt sind. Die Registrierung als Praxisanleiterin und Praxisanleiter führt nicht automatisch zu einer Mitgliedschaft in der VdPB. Unter diesem Link gelangen Sie direkt zum Registrierungsportal der VdPB: <https://vdpb-praxisanleitung.de/fuer-praxisanleitungen/zur-registrierung/>.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen sich eigenverantwortlich bei der VdPB registrieren. Zudem müssen sie der VdPB die jährlich zu erbringenden 24 Stunden berufspädagogischer Fortbildung nachweisen.

Die Träger der praktischen Ausbildung informieren die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter über die Pflicht der Registrierung. Die erfolgreich registrierten erhalten durch die VdPB als Bestätigung einen Praxisanleitungs-Ausweis. Jede registrierte Person erhält mit dem o.g. Ausweis persönliche Zugangsdaten, um sämtliche Dokumente sicher und korrekt online einreichen zu können. Sowohl das Registrierungsverfahren als auch die Fortbildungsnachweise können aber auch postalisch erfolgen. Ergänzende Informationen sowie den Zugang zum Webportal für die Registrierung finden sich unter <http://www.vdpb-praxisanleitung.de>. Für Fragen rund um die Registrierung der Praxisanleitungen und Erfassung der Weiter- und Fortbildungen wenden Sie sich an [praxisanleitung@vdpb-bayern.de](mailto:praxisanleitung@vdpb-bayern.de) oder telefonisch an 089-262071506.

Die Meldung von prüfenden Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern bei der Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss gem. § 10 Abs. 4 PflIBG an die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung bleibt davon unberührt und muss somit gesondert erfolgen. Diese Meldung umfasst auch die Bestätigung der Registrierung als Praxisanleitende bei der VdPB, wie mit Schreiben vom 26. Juni 2020 (G44e-G8570-2019/97-5) bereits mitgeteilt.

## **5. Jährlichkeit der Fortbildungspflicht**

Die 24-Stunden-Pflichtfortbildung erstreckt sich auf den Zeitraum eines Kalenderjahres ab Beginn der Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter (bei bestandsgeschützten Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern ab Beginn des Ausbildungs-/Schuljahres und bei neuen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern ab Erhalt des Praxisanleitungs-Ausweises). Dabei sind Stunden mit im pädagogischen Bereich üblichen Unterrichtseinheiten (UE) gleichzusetzen, d. h. es sind 24 UE à 45 Minuten zu erbringen. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit, wie z. B. durch Mutterschutz oder Elternzeit müssen die jährlichen Fortbildungen in dem Kalenderjahr, in dem die Tätigkeit als Praxisanleitung nach längerer Unterbrechung wiederaufgenommen wird (z.B. im Ausbildungsjahr Sept – Aug), absolviert werden. Während gesetz-

lich bzw. arbeitsvertraglich geregelter über sechs Monate andauernder Unterbrechungen der Praxisanleitungstätigkeit besteht keine Fortbildungspflicht.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Pauschalbudget für die Träger der praktischen Ausbildung sowohl die Seminargebühren als auch die Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter refinanziert sind (s. Anlage 1 PflAFinV). Somit sind diese nicht in der Freizeit abzuleisten, sondern die Arbeitgeber haben die (angehenden) Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für das Erreichen der geforderten Qualifikationen frei zu stellen.

## **6. Anerkennung von weiteren (berufspädagogischen) Abschlüssen**

Praxisanleitung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche die genannten Voraussetzungen nach § 4 PflAPrV erfüllen und durch die Bestätigung der VdPB als zuständige Behörde dazu befugt wurden.

Sonstige Weiterbildungen und Studiengänge mit berufspädagogischen Inhalten können (noch) nicht automatisch anerkannt werden. Dies wird erst durch die Einführung der angedachten, neuen Weiterbildungsnorm durch die VdPB möglich sein. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeitet derzeit einen Entwurf für die Überarbeitung der weiterbildungsbezogenen Normen der AVPfleWoqG. Der Entwurf betraut die Vereinigung der Pflegenden in Bayern mit dem Vollzug. Diese Aufgabenübertragung ist notwendig, um den Willen des Gesetzgebers nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 PflVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 11 Buchst. a GDVG zu erfüllen. Der Entwurf sieht vor, dass auch Studiengänge auf Antrag der Hochschule gleichgestellt werden können, sofern die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Derzeit ist das Verfahren so:

Die VdPB prüft nach Einreichen der Unterlagen, ob und welche Inhalte angerechnet werden können bzw. welche Inhalte nachgeholt werden müssen,

um den Praxisanleitungs-Ausweis zu erhalten. Oftmals fehlen Prüfungsanteile, welche Voraussetzung für eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung Praxisanleitung sind. Diese müssen in jedem Fall nachgeholt werden. Es reicht nicht aus, allein die Inhalte der Weiterbildungsrichtlinien vermittelt bekommen zu haben.

Nach eingehender Prüfung der VdPB muss sich im Anschluss an ein durch AVPfleWoqG-anerkanntes oder DKG-zertifiziertes Weiterbildungsinstitut gewandt werden, um die ggf. fehlenden Inhalte und Prüfungen nachzuholen. Das Ausstellen von Zertifikaten für die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung Praxisanleitung obliegt derzeit nur den AVPfleWoqG-anerkannten Weiterbildungsinstituten selbst oder der BKG bei DKG-zertifizierten Weiterbildungen, weshalb Hochschulen der berufspädagogischen Studiengänge diese nicht automatisch ausstellen können.

In jedem Fall ist derzeit das Vorhalten eines Zertifikats der erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung Praxisanleitung nach AVPfleWoqG oder DKG-Richtlinien erforderlich, um als qualifizierte Praxisanleiterin oder qualifizierte Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV anerkannt zu werden.

## **7. Praxisanleitungen in Form von Skills Lab, Gruppenanleitungen**

Die Praxiseinsätze im Umfang von 2500 Stunden einschließlich der gezielten Praxisanleitung von 10 % können nicht in Räume von Bildungseinrichtungen (Dritter Lernort, Skills Lab) verlagert werden. Nach dem Pflegeberufgesetz ist eine Anrechnung auf Praxisstunden ausschließlich auf Antrag und mit einer landesrechtlichen Genehmigung in der Hochschulischen Pflegeausbildung zulässig (§ 38 Abs. 4 PflBG).

Sofern Praxisstunden und Praxisanleitung über den gesetzlichen Stundenumfang (Anlage 7 PflAPrV) hinaus erfolgen, wird eine Anleitung im dritten Lernort jedoch begrüßt.

Die Methodik „Demonstration und Selbstversuch“ im Rahmen von Praxisanleitung ist damit nicht gemeint und kann weiterhin stattfinden.

Dabei ist zu beachten, dass die Auszubildenden diese Tätigkeiten im Anschluss in der Praxis durchführen.

Die Praxisanleitung muss gem. § 4 Abs. 1 PflAPrV während der zu leistenden, praktischen Ausbildungszeit, insbesondere geplant und strukturiert, auf Grundlage des vorhandenen Ausbildungsplans durchgeführt werden. Eine Reflexion der Auszubildenden in Bezug auf Inhalt und Verlauf der Ausbildung bezieht sich auf die durchgeführten Praxisanleitungen, welche zur Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben dienen soll. Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräche flankieren die praktische Anleitung und sind gesondert zu planen. Sie zählen nicht zu den 10 % gezielter Anleitungszeit, sind im Rahmen einer Vor- und Nachbereitung aber auch durch die Ausbildungspauschale refinanziert und müssen daher innerhalb der Arbeitszeit der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter geplant werden

Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Auszubildenden durch die gesetzlich geforderten Praxisanleitungen vor allem eine berufliche Handlungskompetenz erlangen können. Hierfür wird die Integration von theoretischem Wissen durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gefördert und unterstützt inkl. damit zusammenhängender Reflexionsprozesse. Zudem stellen sie immer wieder einen Bezug zum Leitbild der jeweiligen Einrichtung und den spezifischen Organisationsstrukturen her.

Die gezielte Anleitung erfolgt im Regelfall als Einzelanleitung. Sie kann abhängig vom Thema auch als Gruppenanleitung geplant werden. Wichtig ist, dass die Praxisanleitung am Praxiseinsatzort erfolgt. Gruppenanleitungen werden im Rahmen von Kleinstgruppen (maximal 2 bis 4 Schüler) durchgeführt. In diesem Fall wird die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter nicht für jeden Teilnehmenden vergütet, sondern anteilig der Zahl der Auszubildenden in einer Anleitung (Beispiel: Eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter führt eine einstündige Gruppenanleitung mit vier Auszubildenden durch. Zwei Auszubildende zählen zum Träger der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters, zwei zu einem anderen Träger. In diesem Fall sollten

alle teilnehmenden Auszubildenden und die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter je eine Stunde angerechnet bekommen. Die Verrechnung mit dem externen Träger sollte eine ½ Stunde betragen.)

Zur Ausgestaltung trägerübergreifender Praxisanleitung vgl. nachfolgenden Punkt 8.

## **8. Möglichkeiten zur Sicherstellung von Praxisanleitung**

Der Wegfall von qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (Krankheit, Kündigung, Beschäftigungsverbot aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz/Elternzeit, etc.) kann dazu führen, die geforderte 10%ige Praxisanleitung nicht vorhalten zu können und in Bedrängnis zu geraten, die Ausbildung nicht sicherstellen zu können. Aus diesem Grund raten wir dringend dazu, sich bereits frühzeitig auf solche Engpasssituationen vorzubereiten und verschiedene Kompensationsmöglichkeiten im Ausbildungsverbund bzw. mit der praxiskoordinierenden Stelle zu entwickeln.

Denkbar wären unter anderem folgende Konstellationen:

- (1) Organisation einer zentralen einrichtungs- bzw. trägerinternen Praxisanleitung für ein spezielles Fachgebiet, das thematisch und zeitlich für mehrere Stationen oder Wohnbereiche zusammengefasst wird
- (2) Fachübergreifende Praxisanleitungen innerhalb einer Institution
- (3) Delegation an externe – zum Beispiel freiberufliche – Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (soweit externe Praxisanleiter Angestellte einer anderen Einrichtung oder eines anderen Trägers sind, ist bei der Ausgestaltung auf die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu achten, sh. Punkt 10.)
- (4) Anstellung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter als Nebenbeschäftigte
- (5) Anstellung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern an den Pflegeschulen (auch in Teilzeit)
- (6) Angebot von Inhouse-Schulungen: Weiterbildung Praxisanleitung

Diese aufgezeigten Möglichkeiten sollen die Ausbildung in der Anfangsphase sicherstellen. Langfristiges Ziel muss sein, dass jede Einrichtung selbst ausreichend Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit Berufserfahrung im jeweiligen Versorgungsbereich weitergebildet hat.

Die Einhaltung der zehnprozentigen Praxisanleitung ist im Ausbildungsnachweis zu dokumentieren. Diesen sowie ein Musterbeispiel finden Sie unter [http://www.isb.bayern.de/berufliche-schulen/materialien/ausbildungsnachweis\\_pflege/](http://www.isb.bayern.de/berufliche-schulen/materialien/ausbildungsnachweis_pflege/). Der Ausbildungsplan wird über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg kontinuierlich durch den Träger der praktischen Ausbildung, den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zusammen mit den Auszubildenden geführt. Die Pflegeschule überprüft gem. § 10 Abs. 1 PflBG, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des schulischen Curriculums entspricht. Hat der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule Kenntnis darüber oder einen konkreten Verdacht, dass rechtliche Vorgaben der Ausbildung nicht eingehalten werden und wird somit die Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet, so ist der betroffene praktische Einsatzort zur Behebung des Missstandes aufzufordern. Sofern die Prüfungszulassung ernsthaft gefährdet ist, ist die zuständige Bezirksregierung zu informieren. Diese ist gem. § 7 Abs. 5 PflBG als zuständige Behörde berechtigt, einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung im Falle von Rechtsverstößen zu untersagen.

## **9. Vergütung von durchgeführten Praxisanleitungen**

Da die Vereinbarung über die Budgets für die Träger der praktischen Ausbildung lediglich Pauschalen und keine Kalkulation der verschiedenen Budgetteile enthält, haben wir bereits in unserem Schreiben vom 28. Oktober 2019 an die Verbände der Leistungserbringer auf die Vorteile eines landesweit einheitlichen Budgetrahmens hingewiesen und für die Verständigung auf eine landesweite Praxisanleitungs-Pauschale geworben, um gleiche Ausbildungsbedingungen vor Ort zu schaffen.

Auf Grund der Vielzahl uns erreichender Nachfragen sei darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über die Höhe landesweiter Budgetteile den Verhandlungspartnern obliegt, da die Vergütung der Praxisanleitungen grundsätzlich den Regeln des freien Marktes unterliegt und nicht von staatlicher Seite vorgegeben werden kann.

## **10. Haftpflichtversicherung für externe Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter**

- (1) Haftpflicht: Der Haftpflichtversicherungsschutz ist von den Krankenhäusern und Einrichtungen, in denen der Einsatz stattfindet, sicherzustellen. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist auf die eingesetzten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu erstrecken.
- (2) Leistungserbringung: Bei den Ausbildungspauschalen wurde die Durchführung der pflegerischen Leistungen herausgerechnet. Anleitungskosten sind zusätzliche Kosten, für welche die Pauschalen berechnet wurden. Die im Rahmen des Leistungsrechts erbrachten pflegerischen Leistungen bleiben von der Tätigkeit der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem PflBG unberührt.
- (3) Arbeitnehmerüberlassung: Sofern Praxiseinrichtungen sich über Trärgrenzen hinweg aushelfen, wurde das BMAS um abschließende Stellungnahme zur Arbeitnehmerüberlassung gebeten; hierzu werden wir gesondert informieren.

## **11. Leistungseinschätzungen durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter**

Jede Einrichtung muss für den jeweiligen Praxiseinsatz in einer qualifizierten Leistungseinschätzung die von der oder dem Auszubildenden während des Einsatzes erbrachten Leistungen unter Ausweisung von Fehlzeiten dokumentieren (§ 6 Abs. 2 PflAPrV). Diese Leistungseinschätzung ist zugleich Gegenstand eines Abschlussgesprächs, in dem der oder dem Auszubildenden eine Rückmeldung zu dem erreichten Leistungsstand gegeben wird.

Um einen umfassenden Überblick über die im jeweiligen Ausbildungsjahr erbrachten Praxisleistungen zu gewährleisten, erfolgt die **Festlegung der Note durch die Pflegeschule** unter besonderer Berücksichtigung der von den an der Ausbildung beteiligten Pflegeeinrichtungen zu erstellenden qualifizierten Leistungseinschätzungen. Diese fundierte, strukturierte und schriftliche Beschreibung der Leistungen ist neben den eigenen Eindrücken der Pflegeschule aus der Praxisbegleitung wesentliche Grundlage der Benotung durch die Pflegeschule. (Drucksache 19/2707). Die Gesamtnote für die praktische Ausbildung ist im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festzulegen.

Das Bewerten von Leistungen durch eine Notengebung obliegt in Bayern den genehmigten Lehrkräften. Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern ist dies nur in den praktischen Abschlussprüfungen als zweite Fachprüferinnen und Fachprüfer gestattet, insofern Sie als Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der zuständigen Bezirksregierung gemeldet sind. Dies gilt auch für Lehrkräfte, welche nicht mehr als solche, sondern als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter tätig sind.

## **12. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG**

Abschließend möchten wir Ihnen gerne noch eine allgemeine Information zur Antragsberechtigung auf Erteilung eines Grundlagenbescheides als Voraussetzung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG weitergeben. Soweit eine (juristische) Person mehrere (rechtlich unselbstständige) Einrichtungen betreibt, die jedoch jeweils selbst Träger der praktischen Ausbildung sind, so ist der Antrag nur von der juristischen Person zu stellen, die letzten Endes auch steuerpflichtig ist. Soweit Einrichtungen rechtlich unselbstständig sind und keine eigene Steuererklärungen abgeben, können sie keinen eigenen Antrag auf Erteilung eines Grundlagenbescheides als Voraussetzung zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellen.

Das jeweils aktuelle Antragsformular auf Erteilung eines Grundlagenbescheides ist bei Ihrer zuständigen Regierung erhältlich. Anbei übersenden wir Ihnen eine Liste der zuständigen Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten und Links zu den Homepages der Regierungen.

Sollten Sie zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung Fragen haben, verweisen wir Sie gerne auf unseren kürzlich veröffentlichten Ausbildungsleitfaden, welchen Sie kostenlos unter <https://www.bestellen.bayern.de/> herunterladen oder in Printform bestellen können. Bei weiteren Fragen richten Sie gerne eine E-Mail an unser Postfach [referat44@stmgp.bayern.de](mailto:referat44@stmgp.bayern.de).

Wir wünschen Ihnen Allen gutes Gelingen in der generalistischen Pflegeausbildung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stopp  
Regierungsdirektorin